

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (MIETERB) gelten für sämtliche, auch zukünftige Service-Mietverträge, die zwischen dem MIETER (Kunde/Auftraggeber) und dem VERMIETER (SECONTEC GmbH) abgeschlossen werden.
- b) Die nachfolgenden MIETERB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mietverträge mit Verbrauchern werden nicht abgeschlossen.
- c) Die nachfolgenden MIETERB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des MIETERS sind nur dann verbindlich, wenn der VERMIETER deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Vertragsschluss

- a) Der Vertrag kommt grundsätzlich dadurch zustande, dass der MIETER den Auftrag „Miete“ zu den im Angebot des VERMIETERS aufgeführten Konditionen erteilt.

3. Vertragsinhalt

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich begrenzte Einrichtung, Überlassung, Aufschaltung und Wartung der im Angebot des VERMIETERS spezifizierten (Video-) Überwachungsanlage (nachfolgend: Überwachungsanlage) durch den VERMIETER gegen Zahlung einer (einmaligen) Einrichtungs- und einer (monatlichen) Mietpauschale durch den MIETER. Der Leistungsumfang für Wartung und Aufschaltung ergibt sich aus Annex 1 und 2, die Bestandteile dieser MIETERB sind.
- b) Der MIETER erkennt ausdrücklich an, dass der VERMIETER Subunternehmen mit der Erbringung von Leistungen- und / oder Teilleistungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag beauftragen kann und wird. Insbesondere wird die Aufschaltung der Überwachungsanlage vom Vermieter durch die SECONTEC Services GmbH erbracht werden.

4. Vertragsdauer, Übergabe und Rückgabe

- a) Der Mietvertrag beginnt mit der Auftragserteilung durch den Mieter mit Unterzeichnung des Auftrags „Miete“. Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages ergibt sich aus dem Angebot des VERMIETERS. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem 01. des Monats, der auf die Aufschaltung des Video- Alarmsystems folgt. Sollte durch den Auftrag nichts anderes geregelt sein, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Erfolgt vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit keine ordentliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- b) Die Überwachungsanlage wird spätestens 5 Werktage nach Vertragsbeginn an den MIETER übergeben und vom VERMIETER vor Ort eingerichtet. Übergabe, Funktion und Zustand der Überwachungsanlage werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten und vom MIETER durch Unterschrift bestätigt. Das Überwachungsprotokoll wird Bestandteil des Mietvertrages,
- c) Die Rückgabe der Überwachungsanlage erfolgt nach Ablauf der Laufzeit am Übergabeort in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand.

5. Entgelt, Zahlungsbedingungen

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

- a) Der MIETER zahlt dem VERMIETER eine einmalige Einrichtungspauschale gemäß Ziff. 5 lit. d) sowie eine monatliche Mietpauschale gemäß Ziff. 5 lit e), deren Höhe sich jeweils aus dem Angebot des VERMIETERS ergibt.
- b) Die im Angebot des VERMIETERS angegebenen und vereinbarten Entgelte sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) Ändern sich nach Vertragsschluss, ohne dass der VERMIETER dies zu vertreten hätte, Steuern, Abgaben, Lohnkosten oder sonstige Kosten, auf denen die Kalkulation der Entgelte beruhen, oder entstehen neue Kosten, ist der VERMIETER berechtigt, die vereinbarten Entgelte um den anteiligen Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Ein nach den Bedingungen dieser Klausel angepasster Mietpreis wäre erstmals seit Beginn des Monats zu entrichten, der auf die Mitteilung und Begründung einer Preisanpassung folgt.
- d) Nach Einrichtung und Aufschaltung der vermieteten Überwachungsanlage wird die im Angebot des VERMIETERS ausgewiesene einmalige Einrichtungspauschale fällig.
- e) Der MIETER zahlt für die Überlassung der Überwachungsanlage eine monatliche Mietpauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Mietpauschale besteht ab Beginn der vertraglichen Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziff. 5 lit a). Für den Zeitraum ab Aufschaltung der Überwachungsanlage bis zum Beginn der Mindestvertragslaufzeit gem. Ziff. 5 lit. a) ist je Tag 1/30 der vereinbarten monatlichen Mietpauschale zu entrichten und mit Zugang der hierauf bezogenen Rechnung fällig. Die folgenden Mietpauschalen sind jeweils am 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- a) Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu Gunsten des MIETERS bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

7. Eigentum

- a) Die vermietete Überwachungsanlage inklusive aller dazugehörigen Komponenten bleibt im Eigentum des VERMIETERS.
- b) Der VERMIETER wird die Überwachungsanlage mit einer fest verbundenen Plakette kennzeichnen, um auf seine Eigentümerstellung hinzuweisen. Der MIETER wird diese Plakette nicht entfernen und dafür Sorge tragen, dass diese stets sichtbar und lesbar bleibt.

8. Bauseitige Leistungen und Pflichten des Mieters

Der MIETER ist zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Vorhaltung einer 230 V Dauerspannung am Installationsort des Videoservers;
- Grünschnitt in den Erfassungsbereichen der System-Kameras der Überwachungsanlage;
- Vorhaltung einer möglichst homogenen Außenbeleuchtung von ca. 10 Lux in den Sichtfeldern der System-Kameras der Überwachungsanlage
- Bei Anbindung über GSM / LTE:
Sicherstellung von min. 3G-Empfang im D1-Netz der Telekom am Standort der mobilen Masten zur Alarmübertragung an das Video-Operation Center des VERMIETERS;
- Bei Anbindung über Internet / DSL:
Bereitstellung Business-DSL Zugang (ca. 2.0 Mbit Upload) und feste IP-Adresse am Standort der Systemzentrale;

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

- Bei stationärer Videoüberwachung: Vorhaltung eines geeigneten Aufstellplatzes für den Video-server am Standort der Systemzentrale;
- Unterlassung jeglicher Veränderung der Positionierung der Überwachungsanlage, es sei denn, der VERMIETER hat dieser ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt;
- Pflegliche und schonende Behandlung des Mietgegenstandes während der gesamten Mietdauer;

9. Haftung des VERMIETERS

- a) Ansprüche des MIETERS auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des MIETERS aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VERMIETERS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der VERMIETER nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des MIETERS aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des VERMIETERS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR für Personenschäden, 3.000.000,00 EUR für sonstige Schäden und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Mieter, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter des Vermieter gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- d) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des MIETERS müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der MIETER hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber dem VERMIETER geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- e) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des MIETERS müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens des VERMIETERS oder seines Haftpflichtversicherers vom MIETER gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.
- f) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu-gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des VERMIETERS.
- g) Der MIETER ist verpflichtet, dem VERMIETER unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.
- h) Die verschuldensunabhängige Haftung des VERMIETERS bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der VERMIETER haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- i) Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung der Überwachungsanlage, die vom VERMIETER nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der MIETER die Überwachungsanlage nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht des VERMIETERS zur Gebrauchsgewährung und die Pflicht des MIETERS zur

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

Zahlung der Miete für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten. Der MIETER ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der VERMIETER nicht innerhalb der vorgenannten Zeit erklärt hat, dass er die Überwachungsanlage wiederherstellen wird. Erklärt sich der VERMIETER dahingehend, die Überwachungsanlage nicht wiederherzustellen, oder erklärt er sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem MIETER stehen keine Schadensersatzansprüche zu. Erklärt sich der VERMIETER dahingehend, dass die Überwachungsanlage wiederaufgebaut werden soll, so ruht das Mietverhältnis für den für den Aufbau benötigten Zeitraum. Dem MIETER steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Mietverhältnisses für den Zeitraum des Wiederaufbaus für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des VERMIETERS über den Wiederaufbau auszuüben ist.

10. Haftung des Mieters

- a) Der MIETER haftet dem VERMIETER für sämtliche Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit der Überwachungsanlage in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem MIETER obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.
- b) Bei Schäden an der Überwachungsanlage, die regelmäßig nicht allein durch die vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den MIETER die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.
- c) Schäden an der Überwachungsanlage hat der MIETER dem VERMIETER unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem VERMIETER umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der MIETER die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der MIETER hat dies dem Vermieter nachzuweisen und dem VERMIETER sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der MIETER alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern der VERMIETER infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der MIETER weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen

11. Versicherung

- a) Der MIETER hat die auf dem Betriebsgrundstück installierte Überwachungsanlage auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen die Risiken einer Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und sämtliche sonst in seiner Branche üblichen Risiken zu versichern. Hierzu nimmt er die Überwachungsanlage in den Versicherungsschutz seiner Geschäfts- Inhaltsversicherung auf oder schließt eine eigenständige Versicherung ab. Der MIETER ist ferner verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Auf Verlangen des VERMIETERS muss der MIETER das Bestehen eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nachweisen.

12. Datenschutz

- a) Die VERMIETER hat bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des MIETERS die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die weiteren Einzelheiten regeln die vom VERMIETER bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise. Die vorgenannten Dokumente liegen diesen MIETERB als Anlagen bei und sind Bestandteile dieses Vertrages.

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

13. Untervermietung

- a) Jegliche Weiterüberlassung der Überwachungsanlage an Dritte, insbesondere die Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VERMIETERS.
- b) Überlässt der MIETER unberechtigterweise die Überwachungsanlage einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann der VERMIETER diesen Mietvertrag fristlos kündigen
- c) Für den Fall der Untervermietung tritt der MIETER bereits heute den Anspruch gegen seinen Untermieter in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß diesem Vertrag zur Sicherheit an den dies annehmenden VERMIETER ab. Der VERMIETER ist nur berechtigt, den Untermieter direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der MIETER mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des VERMIETERS.
- b) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des VERMIETERS; der VERMIETER ist berechtigt, den MIETER auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

Annex 1 Wartungsleistungen im Rahmen der Service Mietverträge

1. Leistungen

Der VERMIETER verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung konkretisierte Überwachungsanlage in einem ca. 1/2-jährlich Rhythmus über Remote Einsatz zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

2. Störungen - Störungsbehebung

- a) Der MIETER verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekanntwerdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem VERMIETER zu melden.
- b) Der VERMIETER wird die Störungsbehebung unverzüglich veranlassen. In der Regel erfolgt eine Störungsbehebung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung beim VERMIETER. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.
- c) Kann eine Störung nicht kurzfristig beseitigt werden, ist der VERMIETER berechtigt, soweit technisch notwendig, Teile oder, falls notwendig, die gesamte Anlage abzuschalten. Der VERMIETER ist verpflichtet, den MIETER von dieser Abschaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- d) Mit der vereinbarten Mietpauschale sind die Materialkosten sowie Lohnkosten für Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Software-Updates abgegolten. Reisezeiten- und -kosten für Vor Ort Wartungseinsätze sind in der vereinbarten Mietpauschale nicht enthalten. Wartezeiten, die nicht durch den VERMIETER zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Mängeln, die durch den MIETER oder Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungspauschale enthalten.
- e) Die vereinbarte Mietpauschale beinhaltet nicht die Kosten für die Behebung von Schäden aus Kurzschluss, höherer Gewalt, Brand, Schäden aus Löschen und Rettung, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Sabotage, Überschwemmungen, Wasser, Feuchtigkeit, Wasser- und Säuredämpfen. Solche Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- f) Der MIETER verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekanntwerdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem VERMIETER zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keine Eingriffe in die Überwachungsanlage vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur vom VERMIETER oder dessen Beauftragten beseitigt werden. Der MIETER erteilt dem VERMIETER jede erforderliche Auskunft über die Anlage sowie ihre Betriebsbedingungen. Der MIETER ist verpflichtet, dem VERMIETER zu geschäftsüblichen und, falls notwendig, nach vorheriger Vereinbarung auch zu geschäftsunüblichen Zeiten, den Zugang zur Anlage zu ermöglichen.
- g) Der VERMIETER ist berechtigt, auf seine Kosten nach seinem Ermessen Konstruktionsänderungen, den Ersatz der Anlage oder einzelner Teile vorzunehmen.
- h) Gerät der MIETER in Zahlungsverzug, hat der VERMIETER das Recht, nach Fristsetzung und entsprechender Ankündigung jede weitere Leistung einzustellen, ohne auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag zu verzichten.

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

Annex 2 Aufschaltleistungen im Rahmen der Service Mietverträge

1. Leistungen

- a) Dem MIETER ist bekannt und er erkennt an, dass der VERMIETER die Aufschaltleistungen durch die SECONTEC Services GmbH in seinem Auftrag erbringen lassen wird.
- b) Der VERMIETER verpflichtet sich, die eingehenden Alarmmeldungen der beim MIETER gemäß dem gegenständlichen Mietvertrages beauftragten und installierten Überwachungsanlage mit den installierten Übertragungswegen entgegenzunehmen oder durch seine Beauftragten entgegennehmen zu lassen und die schriftlich festgelegten Interventionsmaßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten oder in die Wege leiten zu lassen.
- c) Die Pflicht zur Erbringung der Aufschaltdienstleistungen beginnt mit dem Tag der technischen Aufschaltung (gem. Übergabe- und Abnahmeprotokoll) und gilt für die Dauer des Mietvertrages.

2. Bedingung Aufschaltung Systeme

- a) Die Aufschaltung der beim MIETER gemäß dem gegenständlichen Mietvertrag beauftragten und installierten Überwachungsanlage erfolgt zu den folgenden Zeiten:
MO-SO: Scharfschaltzeit 22:00 Uhr - Unscharfschaltzeit: 06:00 Uhr
- b) Eine Verlängerung der Scharfschaltdauer ist nicht möglich. Eine Verkürzung der Scharfschaltdauer ist durch den MIETER möglich.
- c) Der Interventionsplan ist Bestandteil des Mietvertrages. Im Interventionsplan werden einvernehmlich die Ansprechpartner im Alarmfall sowie die Zugangscodes (für erlaubte Zugänge auf das überwachte Gelände in der „Scharfschaltperiode“) definiert.
- d) Die Video-Sensoren sind so zu konfigurieren, dass Falsch- und Fehlalarme weitestgehend ausgeschlossen werden. Zu viele Falschalarme verursachen Folgekosten und gegebenenfalls die unkonzentrierte Bearbeitung durch die Mitarbeiter in der Notruf- und Serviceleitstelle des VERMIETERS. Der MIETER wird im Falle zu vieler Falsch- und Fehlalarme durch den VERMIETER informiert. In der Folge kann die Nachkonfiguration der Sensorik oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen durch den MIETER (z.B. Reinigung Kameralinsen) notwendig sein, um zur Reduzierung von Falschalarmen beizutragen.
- e) Unter Falsch- und Fehlalarmen sind Auslösungen zu verstehen, die ihre Ursache in Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras, Spiegelungen in Wasserpfützen, Licht- Schattenwechsel durch Wolkenbewegungen, Scheinwerfer außerhalb des gesicherten Geländes, die im Vorbeifahren, beim Halten oder Wenden in das Gelände leuchten, oder in vergleichbaren Gründen haben.
- f) Berechtigte Personenbewegungen ohne Gefahrenmerkmale, die zur Auslösung von Videoalarmen führen, werden ebenfalls als Falschalarm gewertet.
- g) Bei dauerhaften Falsch- und Fehlalarmen werden die entsprechend vereinbarten Maßnahmen ausgeführt. Die Service-Leitstelle des VERMIETERS (VOC) ist berechtigt, einzelne Kameras für maximal 12 Stunden aus der Überwachung zu nehmen. Der MIETER wird über die Abschaltung per E-Mail informiert. Automatische Videoalarme werden in dieser Zeit nicht übermittelt.
- h) Falschalarme gelten als dauerhaft, wenn von einer Kamera mehr als 6 Alarme je 30 Minuten übertragen werden.

Allgemeine Mietbedingungen der SECONTEC GmbH für eine mobile oder stationäre (Video-) Überwachungsanlage

- i) Der VERMIETER weist ausdrücklich darauf hin, dass bei sehr schlechten Witterungsbedingungen und den etwaig daraus resultierenden Massenauslösungen keine sichere Erkennung von Gefahren möglich ist. Eine Haftung im Schadensfall kann durch den VERMIETER hierdurch nicht übernommen werden.
- j) Die Anzahl und die Qualität der in die Notruf- und Serviceleitstelle übertragenden Bilder kann auf Grund der verfügbaren Upload Geschwindigkeit von den vor Ort aufgezeichneten Bildern abweichen.
- k) Die Notruf- und Serviceleitstelle des VERMIETERS bzw. seines Beauftragten kann nur dann reagieren, wenn eine unberechtigte Personenbewegung im Bild eindeutig erkennbar ist.
- l) MIETER und VERMIETER vereinbaren in der Folge Maßnahmen für mögliche Situationen und legen Art- und Umfang der Leistungen, sowie die damit entstehenden Folgekosten im Interventionsprotokoll selbst fest. Um sensible / gefährdete Bereiche von z.B. öffentlichem Land zu unterscheiden, hat der MIETER die Möglichkeit, sein Objekt in bis zu 2 Zonen zu unterteilen.
- m) Es gilt als vereinbart, dass in Bereichen, die im Maßnahmenplan keinen Einsatz der Polizei oder des Sicherheitspartners vorsehen, der VERMIETER keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen kann.
- n) Wird im Zuge der Alarmverfolgung durch den VERMIETER die Polizei / Feuerwehr auf Grund des Verdachts eines Gefahrenmomentes hinzugezogen, so gilt der MIETER in jedem Falle kostenrechtlich als "Verursacher" des Einsatzes.